



Dr. Klaus Theo Schröder
Staatssekretär

An den
Zweiten Vorsitzenden des Vorstandes
der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
Herrn Dr. med. Leonhard Hansen
Herbert-Lewin-Str. 3

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53108 Bonn
TEL 49 (0)1888 441-1030
FAX 49 (0)1888 441-4903
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

50931 Köln

ORT, DATUM Bonn, 1. März 2002

An den
Vorsitzenden des Vorstandes
des Bundesverbandes der
Betriebskrankenkassen
Herrn Wolfgang Schmeinck
Kronprinzenstr. 6

45128 Essen

nachrichtlich:

An den Vorstandsvorsitzenden des
AOK-Bundesverbandes
Herrn Dr. Hans-Jürgen Ahrens
Kortrijker Str. 1

53177 Bonn

An den
Vorstandsvorsitzenden des Verbandes der
Angestellten-Krankenkasse e.V. und
des Arbeiter-Ersatzkassen Verbandes e.V.
Herrn Herbert Rebscher
Frankfurter Str. 84

53721 Siegburg

An den
Vorstandsvorsitzenden des
Bundesverbandes der Innungskrankenkassen
Herrn Rolf Stuppardt
Friedrich-Ebert-Str. (Technologie Park)

51429 Bergisch-Gladbach

An die
Geschäftsführung der
Seekrankenkasse
Herrn Harald Lühmann
Reimerstwiete 2

20457 Hamburg

An den
ersten Direktor der
Bundesknappschaft
Herrn Dr. Greve
Pieperstraße 14-28

44789 Bochum

An den
Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes
der landwirtschaftlichen Krankenkassen
Herrn Harald Deisler
Weißensteinstraße 72

34131 Kassel-Wilhelmshöhe

Sehr geehrter Herr Dr. Hansen, sehr geehrter Herr Schmeinck,

die nach den Vorgaben des Art. 3 § 1 des Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetzes (ABAG) zum 31. Januar 2002 für das Jahr 2002 ausgehandelten Rahmenvorgaben für die Inhalte der Arzneimittelvereinbarungen sowie der Beschluss nach § 84 Abs. 7 Satz 4 SGB V (Richtgrößenvereinbarungen) werden vom Bundesministerium für Gesundheit begrüßt. Die Selbstverwaltungspartner haben damit sowohl Kooperationsbereitschaft als auch Verantwortungsbewußtsein bewiesen. Für dieses positive Signal für die weitere Umsetzung des ABAG insbesondere auf der Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen möchte ich Ihnen auch im Namen von Frau Ministerin Schmidt danken. Mein Schreiben an die Staatssekretäre der Minister und Senatoren der Länder füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Zu dem an die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen gerichteten Schreiben vom 27.12.2001 von Frau Ministerin Schmidt haben Sie mit Schreiben vom 21.01.2002 bzw. vom 29.01.2002 Stellung genommen. Hierzu bemerke ich Folgendes:

a) Informationskampagne 2002

Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass eine kurzfristig zu startende Informationsaktion keiner arztbezogenen Einzelverordnungsdaten bedarf, sondern insbesondere schon auf der Grundlage der derzeitigen von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung gestellten Daten, den so genannten "GAmSi-Daten", konzipiert werden kann. Die mit dem ABAG vorgesehene an die Vertragsärzte und Versicherten zu richtende Information der Selbstverwaltung bezweckt angesichts des für den Vertragsarzt und Versicherten kaum transparenten Produktangebots konkrete Informationen und Hinweise über Preiswürdigkeit und therapeutischen Nutzen. Schon hierdurch wird unabhängig von einer gezielten Einzelberatung eine dauerhafte, wirksame und anbieterunabhängige Kommunikation etabliert.

Mich hat verwundert, dass die rechtliche Belastbarkeit für derartige Informationsmaßnahmen auf der Grundlage des neuen § 73 Abs. 8 SGB V in Zweifel gezogen wird. Die Vorgabe des ABAG verpflichtet die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen ausdrücklich über "preisgünstige verordnungsfähige Leistungen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte" zu informieren. Derartige preisvergleichende Darstellungen müssen zweifelsohne korrekt sein und selbstverständlich ist aktuell ebenfalls zu

berücksichtigen, dass die Arzneimittelvereinbarungen auf der KV-Ebene noch nicht getroffen worden sind und der Bundesausschuss Ärzte und Krankenkassen die Preisvergleichsliste zu Analogpräparaten noch nicht angepasst hat. An einer tragfähigen Rechtsgrundlage für Informationsaktivitäten mangelt es hingegen nun keinesfalls mehr.

Ich begrüße, dass in den verabschiedeten Rahmenvorgaben für die Inhalte der Arzneimittelvereinbarungen unter Absatz 6 der Vorbemerkungen trotz der angesprochenen Vorbehalte die gesonderte Vereinbarung für die Inhalte der Informationen und Hinweise nach § 73 Abs. 8 SGB V vorgesehen ist. Jetzt kommt es darauf an, unverzüglich die Voraussetzungen für die Erfüllung der gesetzlichen Informationsverpflichtung der Selbstverwaltung zu schaffen. Ich bitte mir binnen 2 Wochen mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt Sie eine anwendungsreife Informationsaktion auf der Grundlage des neuen Rechts entwickelt haben.

b) Datenmanagement; Arztbezogene Frühinformation

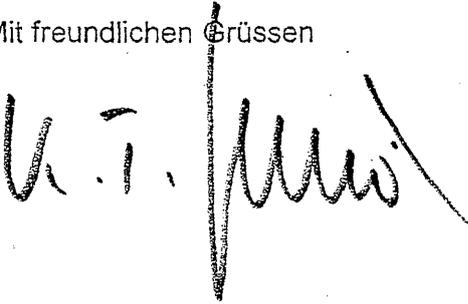
Nach § 2 Abs. 2 der Rahmenvorgaben für die Inhalte der Arzneimittelvereinbarungen soll ein gesonderter Datenlieferungsvertrag zu arztbezogenen monatlichen Frühinformationen nach § 84 Abs. 5 SGB V an die Kassenärztlichen Vereinigungen geschlossen werden. Aufgrund der überragenden Bedeutung der Verfügbarkeit arztbezogener Frühdaten für die Erfüllung der Funktionen der gezielten Beratung nach dem ABAG durch die Selbstverwaltung auf der Ebene jeder Kassenärztlichen Vereinigung ist es erforderlich, den Datenlieferungsvertrag kurzfristig zu schließen und ihn inhaltlich so auszugestalten, dass die Frühinformation so schnell wie möglich erfolgen kann. Anschließend ist die technische Umsetzung so zu beschleunigen, dass die in den Rahmenvorgaben genannte 9-Monatsfrist erheblich unterschritten wird. Ich bitte mir binnen 2 Wochen mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt Sie den Datenlieferungsvertrag abschließen werden und um Bestätigung meiner Einschätzung, dass die Datenlieferung nicht erst zum 1. Januar 2003, sondern spätestens ab September 2002 erfolgen kann.

c) Aktivierung von flächendeckenden Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Auch die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 SGB V der gemeinsamen Selbstverwaltung auf der Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen erhalten mit dem ABAG eine gestärkte Bedeutung. In den Rahmenvorgaben kommt diese Bedeutung unter den Sofortmaßnahmen auch zu Geltung. Allerdings kann es keinen Zweifel daran geben, dass die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen auch unabhängig von ggf. erforderlichen Sofortmaßnahmen bei drohender Nichteinhaltung eines vereinbarten Ausgabenvolumens eine gesetzlich der gemeinsamen Selbstverwaltung zugewiesene dauerhafte Aufgabe ist.

Auch hier bitte ich um Ihre ergänzende Stellungnahme, wie und in welchem Zeitraum Sie sich die flächendeckende Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung insbesondere im Hinblick auf die anlaufenden Richtgrößenprüfungen vorstellen. Auch in diesem Handlungsfeld erscheint die Unterstützung Ihrer Mitglieder angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. T. Müller', written over a vertical line.